

# **SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2019.52 vom 1. Dezember 2021**

SG Gerichte, 2021-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_RDRM.2019.52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_RDRM.2019.52)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2019.52 du 1 décembre 2021

IT: SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2019.52 del 1 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit und der Rekursberechtigung als auch in Bezug auf die Frist- und Formerfordernisse gegeben sind (Art. 43bis, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist einzutreten.

### **E. 2**

Nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) können Verkehrsanordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/9 Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern; aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Bestimmung lässt Anordnungen nicht nur aus rein verkehrspolizeilichen Motiven, sondern auch aus "anderen in den örtlichen Verhältnisse liegenden Gründen" zu. Funktionelle Verkehrsmassnahmen können deshalb insbesondere aus ortsplanelischen oder denkmalpflegerischen Gründen angeordnet werden. In Frage kommen auch andere örtliche Bedürfnisse und Prioritäten, die dem Verkehr vorgehen. Die Kantone und Gemeinden können dabei all jene Massnahmen treffen, die ihnen im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Bundesvorschriften zur Verfügung stehen und die nach dem Grundsatz von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zulässig sind (VerwGE B 2020/11 vom 19. August 2020 E. 2.4.1 mit Hinweisen [die Entscheide des Verwaltungsgerichtes sind abrufbar unter [www.publikationen.sg.ch/rechtsprechung-gerichte](http://www.publikationen.sg.ch/rechtsprechung-gerichte)]).

Verkehrsanordnungen wie die vorliegende sind regelmässig mit komplexen Interessenabwägungen verbunden. Die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen muss in Würdigung der konkreten Situation erfolgen, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien ins pflichtgemässe Ermessen der zuständigen Behörde fällt. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Behörde nie den Ansprüchen aller Betroffenen gerecht werden kann. Die Verantwortung für die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Massnahmen liegt dann auch in erster Linie bei der verfügenden Behörde, die allerdings gehalten ist, ihr Ermessen nach sachlichen Kriterien auszuüben. Ein Eingreifen der Rechtsmittelinstanz ist gerechtfertigt, wenn die verfügende Behörde von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausgeht, bundesrechtswidrige Zielsetzungen verfolgt, bei der Ausgestaltung der

Massnahme ungerechtfertigte Differenzierungen vornimmt oder notwendige Differenzierungen unterlässt oder sich von erkennbar grund- rechtswidrigen Interessenabwägungen leiten lässt (vgl. bereits VerwGE B 2008/115 und 121 vom 19. Februar 2009 E. 2).

3.a) Die Vorinstanz hält zur Begründung der Verkehrsordnung sinngemäss dafür, dass sie gefährliche Fahrmanöver im Bereich der Hauszufahrt E.\_\_\_\_strasse 7 verhindern solle. Die F.\_\_\_\_strasse sei mit Ausnahme des Vorplatzes und Garagenvorplatzes von B.\_\_\_\_ nicht ausgebaut und

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/9 werde heute einzig durch den Rekurrenten als Eigentümer des Grundstücks Nr. 0000 für die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Die klassierte Fläche sei nur 2 bis 2.3 Meter und für landwirtschaftliche Fahrzeuge damit zu schmal. Die Zufahrt zu dessen Liegenschaft sei über die G.\_\_\_\_strasse und die E.\_\_\_\_strasse weiterhin gewährleistet. Ein der Anordnung entgegenstehendes öffentliches Interesse bestehe somit nicht (act. 1, Beilage 4.3 und act. 6).

b) Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erfordert der Erlass einer Verkehrsordnung nach Art. 3 Abs. 4 SVG aber gerade das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Angesichts der Begründung der Vorinstanz ist weder ein öffentliches Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit noch ein öffentliches Interesse des Schutzes der Strasse hinreichend dargetan:

aa) Die Vorinstanz stellt bei der Verkehrsordnung unter anderem auf die Angaben der Gesuchsteller in der Eingabe vom 16. März 2018 ab, wonach es bei der Hauszufahrt E.\_\_\_\_strasse 7 zu einem Unfall gekommen sei, bei dem die Gesuchstellerin vom Rekurrenten mutwillig angefahren worden sei. Dass sich dieser Vorfall überhaupt ereignet hat, kann aufgrund der Akten aber weder als dargetan noch als unbestritten gelten (vgl. act. 1, Beilage 3, Seite 3). Ohnehin steht der Erlass einer Verkehrsordnung aufgrund eines einzelnen, vermeintlich geschehenen Vorfalls nicht im öffentlichen Interesse. Weitere Vorfälle mit Bezug auf die Verkehrssicherheit auf der erwähnten Strasse wurden weder geltend gemacht noch sind solche aus den Akten ersichtlich.

bb) Verkehrsbeschränkungen nach Art. 3 Abs. 4 SVG zum "Schutz der Strasse" sind zwar zulässig, worunter Gründe baulicher Natur fallen. Die Bestimmung bildet hingegen keine hinreichende Grundlage, notwendige Unterhaltsarbeiten auf einer bereits sanierungsbedürftigen Strasse hinauszuschieben, sondern allenfalls dafür, zum Schutz der Strasse zu vermeiden, dass diese wegen zu hoher Beanspruchung durch Verkehrsteilnehmer oder gewisser Arten davon sanierungsbedürftig wird (vgl. Entscheid VB.2005.00353 des Verwaltungsgerichtes Zürich vom 4. Mai 2006 E. 5.1.1, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/streitigkeiten-vor-verwaltungsgericht/rechtsprechung-des-verwaltungsgerichts.html>).

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

8/9 Wie die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss selbst einräumt, sind mit der Abklassierung der F.\_\_\_\_strasse keine baulichen Massnahmen verbunden, weshalb aus dem Schutz der Strasse kein öffentliches Interesse an der Verkehrsordnung einhergeht. Im Sinn der Vermeidung einer Sanierungsbedürftigkeit der F.\_\_\_\_strasse kann ebensowenig ein öffentliches Interesse zum Schutz der Strasse erkannt werden. Die

F. \_\_\_strasse wird nach eigenen Angaben der Vorinstanz nur vom Rekurrenten und rein landwirtschaftlich, mitunter nicht in hohem Masse beansprucht (act. 1, Beilage 4.3, Seite 3).

c) Insgesamt erwecken die Ausführungen der Vorinstanz den Eindruck, dass diese die Verkehrsanordnung hauptsächlich gestützt auf die privaten Interessen der Gesuchsteller verfügte. Sodann ging sie fälschlicherweise davon aus, eine Verkehrsanordnung könne bereits angeordnet werden, sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Die Vorinstanz hat es mithin unterlassen, sämtliche öffentlichen und privaten Interessen zu eruieren und gegeneinander abzuwägen. Die angefochtene Verfügung erging damit rechtsfehlerhaft.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als begründet. Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 23. Mai 2018 ist aufzuheben und die Sache zur umfassenden Interessenabwägung und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.a) Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Verwaltungsstreitigkeiten jener Beteiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Bei Rückweisung an die Vorinstanz zu erneuter Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt der Rekurrent als vollständig obsiegend. In Anwendung von Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'000.■ festzusetzen. Von der unterliegenden Vorinstanz werden keine Kosten erhoben (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der obsiegende Rekurrent hat keine Verfahrenskosten zu tragen. Ihm ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.■ entsprechend zurückzuerstatten.

b) Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Sie ist von der

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

9/9 unterliegenden Vorinstanz zu bezahlen. Im Rekursverfahren vor dem SJD beträgt das Honorar pauschal Fr. 500.■ bis Fr. 6'000.■. Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht. Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 und 22 Abs. 1 Bst. a der Honorarordnung [sGS 963.75]). Den Bemühungen des Rechtsvertreters des Rekurrenten (nebst den üblichen Mandantenkontakten die Einreichung einer Stellungnahme) ist eine Entschädigung von Fr. 1'000.■ (einschliesslich Barauslagen) angemessen. Mangels Antrags kann die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht hinzugerechnet werden (Art. 29 HonO).

Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als Entscheid 1. Der Rekurs von A. \_\_\_, Z. \_\_\_, wird gutgeheissen und die Verfügung der Vorinstanz vom 23. Mai 2018 aufgehoben. Die Sache wird zur umfassenden Interessenabwägung und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr von Fr. 2'000.■ wird der Vorinstanz auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet. Der von A. \_\_\_ in Höhe von Fr. 1'000.– geleistete Kostenvorschuss wird ihm zurückerstattet.

3. Die Gemeinde Z.\_\_\_\_ entschädigt A.\_\_\_\_ ausseramtlich mit Fr. 1'000.– (inkl. Barauslagen, ohne MWSt).

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungsrat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.